

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 22. April 1986 über den Höchstgehalt von Mykotoxinen bei Lebensmitteln

StF: BGBl. Nr. 251/1986

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Lebensmittel, die in der Anlage genannt sind, in Verkehr zu bringen, wenn die in oder auf ihnen vorhandenen Mengen der dort angeführten Mykotoxine die festgesetzten Höchstwerte überschreiten.

§ 2. Unter „Höchstwert“ im Sinne dieser Verordnung ist der Wert an Mykotoxinen in Mikrogramm je Kilogramm des Lebensmittels (my/kg) zu verstehen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Mykotoxin	Lebensmittel	Anlage
		Höchstwert in oder auf Lebensmitteln in myg/kg
Aflatoxin B1	alle Lebensmittel (ausgenommen Mahl- und Schälprodukte sowie die ausschließlich daraus hergestellten Produkte)	1
	Mahl- und Schälprodukte sowie die ausschließlich daraus hergestellten Produkte	2
Aflatoxine Summe B2+G1+G2	alle Lebensmittel	5
Aflatoxin M1	pasteurisierte Frischmilch Baby, Kindermilch, Milchnahrung für Kinder (bezogen auf die genußfertige Zubereitung)	0,01
	andere Milch, Milchprodukte (ausgenommen die im folgenden genannten)	0,05
	Molke, flüssige Molkeprodukte (ausgenommen Kindernährmittel)	0,025
	Molkenpulver, Molkenpaste (ausgenommen Kindernährmittel, bezogen auf die Trockenmasse)	0,4
	Butter	0,02
	Käse	0,25
Aflatoxine Summe M1+B1+B2+G1+G2	Trockenmilch und Trockenmilchprodukte, Kondensmilch, Milchkonzentrate (jeweils bezogen auf Milchtrockenmasse)	0,4
	andere Kindernährmittel (bezogen auf die genußfertige	

Patulin	Zubereitung) Obstsäfte	0,02 50
---------	---------------------------	------------